

I. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme bzw. Entsorgung der Ware oder Leistungen gelten die Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten sind die Mitarbeiter des Unternehmens nicht befugt, von diesen Bedingungen oder den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie ihre Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Ein Vertrag kommt – als Ausnahme zu Ziff. 2.1. – auch zustande, wenn wir die offerierte Leistung erfüllen.

III. Preise

- 3.1 Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten vom Tag des Vertragsschlusses, nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss und bei Dauerschuldverhältnissen vom Tag der Leistung zugrunde. Abweichungen von der Preisliste (z.B. Rabatte, Skonto etc.) gelten nur, wenn sie in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich nach Art und Höhe des Preises benannt wurden. Die Preise verstehen sich ab Lager oder Werk, ausschließlich vertragsuntypischer oder Fracht- und Zusatzleistungen zuzüglich der jeweils zur Leistungszeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen jeglicher Art werden gesondert berechnet. Der Frachtberechnung wird der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.
- 3.2 Nach Vertragsschluss sind für unsere Lieferungen und Leistungen Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt worden sind. Übersteigt die Preiserhöhung den vereinbarten Preis um mehr als 10 %, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis der Preiserhöhung oder den ihr zugrunde liegenden Umständen durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurückzutreten. Danach gilt die Preiserhöhung als vereinbart. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Gründe der Preiserhöhungen bereits bei Vertragsschluss kannte oder kennen konnte (leichte Fahrlässigkeit).

IV. Gewichte

Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das Gewicht oder die Menge der Ware kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

V. Zahlung

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Zahlungen für Fracht sind ohne Abzug sofort fällig. Bei Verzug des Kunden werden Zinsen i.H.v. 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns unbenommen.
- 5.2 Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel, Abtretungen etc. werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den eingelösten Geldbetrag frei verfügen können.
- 5.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel, Schecks etc. nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns zwischenzeitlich andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld sofort fällig, auch wenn wir Schecks, Wechsel etc. angenommen bzw. als Teilzahlung eingelöst haben. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unsere Leistung, ohne in Verzug zu kommen, so lange zurückzuhalten, bis vom Kunden seine Zahlungswilligkeit und Kreditwürdigkeit glaubhaft nachgewiesen oder Vorauszahlungen, Bürgschaften oder andere Sicherheiten durch den Kunden erbracht wurden. Ist dieses dem Kunden in angemessener Frist nicht möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

VI. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Der Kunde kann 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Leistungstermines oder -frist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Die Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, auf dessen Eintrittsmöglichkeit bzw. auf dessen konkreten Schadensentritt der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden hingewiesen hat.
- 6.3 Der Kunde kann uns im Falle des Verzuges auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch weitere schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu. Die Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, auf dessen Eintrittsmöglichkeit bzw. auf dessen konkreten Schadensentritt der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden hingewiesen hat. Ein weiterer Anspruch auf Lieferung/Leistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.4 Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 6.2 und 6.3., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 6.5 Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungstermin oder -frist überschritten, kommen wir bereits mit der Überschreitung in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach den Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4. dieser Bedingungen.

- 6.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Leistung/Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei unseren Sub- oder Nachunternehmern eintreten –, führen auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zum Verzug. Sie berechtigen uns, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 6.7 Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung erfolgt die Abholung nur, wenn eine direkte Übergabe bei der gelassenen Entsorgungsanlage möglich ist. Sollte diese kurzfristig von der Entsorgungsanlage verweigert werden, so werden die Abfälle auf Kosten des AG zurückgeführt. Alle Folgekosten aus dieser Rückführung gehen zu Lasten des AG.
- 6.8 Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, sind, wenn der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, beide Parteien ansonsten der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Vertragsteile vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.9 Wir sind zu Teillieferungen/Teilleistungen jederzeit berechtigt.

VII. Besondere Bestimmungen für die Anlieferung sowie die Qualitäts- und Übernahmekriterien für sämtliche Abfälle, Wertstoffe und Bodenmassen

- 7.1 Wir sind nur zur Übernahme jener Abfälle und Wertstoffe verpflichtet, hinsichtlich derer der Vertragspartner zum jeweiligen Anlieferungszeitpunkt auch zur Verwertung bzw. Entsorgung berechtigt ist und die den Qualitäts- und Übernahmekriterien lt. Angebot entsprechen.
- 7.2 Vor Übergabe der Abfälle hat der Vertragspartner alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen – insbesondere erforderliche Begleitscheine – vorzulegen. Der Vertragspartner hat das angelieferte Material entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und Grenzwerten insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft exakt zu deklarieren. Einzelstoffe oder Gemische, die noch nicht ausregriert haben oder in Verbindung mit anderen Stoffen Reaktionen verursachen können, dürfen nicht beigemischt werden. Die Anlieferung von Abfällen, welche chemische oder thermische Reaktionen verursachen können, ist verboten. Mit der Behandlung möglicherweise verbundene Gefahren und gebotene Vorsichtsmaßnahmen sind unaufgefordert bekannt zu geben. Für die Bestimmung der Menge des angelieferten Materials ist die Wägung durch unsere Annahmestelle maßgebend.
- 7.3 Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftrags- und Lieferschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der darauf enthaltenen Angaben. Der Vertragspartner haftet uns gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualifikation und Deklaration des übernommenen Materials entstehen. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen.
- 7.4 Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Vertragspartner über die Spezifikation des angelieferten Materials bestehen, ist die von uns oder in unserem Auftrag durchgeführte Analyse hinsichtlich der Spezifikation verbindlich. Sollte sich im Zuge dieser Überprüfung herausstellen, dass keine vereinbarten Abfälle und/oder Wertstoffe angeliefert wurden, so ist der Vertragspartner nach unserer Wahl verpflichtet, entweder das angelieferte Material zur Gänze oder zum Teil zurückzunehmen – dadurch entstandene Kosten trägt der Anlieferer – oder die jeweiligen Entsorgungspreise laut separatem schriftlichem Angebot bzw. mangels eines solchen in angemessener Höhe zu tragen, die sich für die tatsächliche Qualifikation dieses Materials ergeben. Allfällige Kosten, die mit der Durchführung von Analysen verbunden sind, hat der Vertragspartner ebenfalls zu tragen, wobei auch hier die jeweils aktuelle Preisliste verbindlich ist. Wir behalten uns dabei vor, dass zu übernehmende Material vorerst unter Vorbehalt zu übernehmen und es untersuchen zu lassen. Unsere Preisgruppen-einstufung aufgrund von dem Vertragspartner oder dessen Kunden übermittelter Muster und Proben ist unverbindlich. Vorgelegte Analysen bedürfen unserer Anerkennung. Im Zweifel gelten unsere Feststellungen. Im Falle der berechtigten Ablehnung einer Annahme stehen dem Vertragspartner oder Transporteur uns gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.
- 7.5 Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials erfolgt frei unserer Betriebsstätte zu den jeweils von uns bekannt gegebenen Betriebszeiten. Wir behalten uns eine betriebsauslastungsbedingte, saisonbedingte oder witterungsbedingte Änderung der Betriebszeiten vor, die jeweiligen Betriebszeiten werden von uns an den Vertragspartner bekannt gegeben. Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials durch Abladung erfolgt vorbehaltlich der oben angeführten Klassifikation, wobei uns auch das Recht zusteht, im Fall der nicht fristgerechten Zahlung vom Vertragspartner die Rücknahme des angelieferten Materials zu verlangen.
- 7.6 Anlieferungen werden nur mit unserem vollständig ausgefüllten Wiege-, Übernahme-, Leistungs- und Lieferschein übernommen.
- 7.7 Die angelieferten Reststoffe gehen erst nach unserer schriftlichen Bestätigung über die ordnungsgemäße Übernahme in unser Eigentum über, sofern es sich tatsächlich um Reststoffe handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahmekriterien entsprechen.

VIII. Haftung des Anlieferers

- 8.1 Der Anlieferer ist verpflichtet, uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch einen vom Anlieferer zu vertretenden Verstoß gegen die getroffenen Bestimmungen, insbesondere durch die Anlieferung nicht vertragsgemäßer Bodenmassen, verursacht werden. Soweit wir aufgrund eines vom Anlieferer zu vertretenden Verstoßes gegen die geregelten Verpflichtungen öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird, stellt der Anlieferer uns außerdem von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz, den Vorschriften des Bundesbodengesetzes und §§ 823 ff BGB frei. Die Verpflichtungen gemäß Satz 1 und Satz 2 bestehen auch im Zusammenhang mit bereits abgenommenen und/oder eingebauten Bodenmassen.
- 8.2 Der Anlieferer haftet für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Die bei der Anlieferung eingeschalteten Frachtführer und Spediteure gelten als Erfüllungsgehilfen des Anlieferers.
- 8.3 Der Anlieferer hat uns alle Transport- und Straßenschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten auf Ab- und Anfahrtswegen des Geländes schuldhaft verursacht werden, zu ersetzen.

IX. Beladung von Behältern

- 9.1 Behälter dürfen nur bis zur Höhe des Randes bzw. so, dass Deckel sich sicher schließen lassen und im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder durch unsachgemäße

Behandlung entstehen, haftet der Kunde. Dies gilt auch dann, wenn in dem Ladegut Bestandteile enthalten sind, die den vereinbarten Angaben nicht entsprechen und sich hieraus Gefährdungen oder zusätzliche Aufwendungen beim Transport, dem Umschlag der Verwertung oder Beseitigung ergeben.

- 9.2 Der Kunde ist für die richtige Deklaration der Behälterinhalte gesetzlich verantwortlich und haftet für alle Folgen, die aufgrund falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit der Inhaltsstoffe entstehen.
- 9.3 Stoffe, die besonderen gesetzlichen Regelungen für die Handhabung, Lagerung oder den Transport unterliegen, z.B. GGVS = Gefahrgutverordnung Straße, werden nur aufgrund der „verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers“ (= AG) und gesetzlichen Formvorschriften entgegen genommen.
- 9.4 Kommt der Kunde der vorgenannten Ziffer 3 nicht nach, sind wir berechtigt, unverzüglich zuständige Ämter und Behörden einzuschalten.
- 9.5 Die Befüllung von Behältern und die Aufsicht über Behälter und Inhalt vom Zeitpunkt der Übergabe des Behälters bis zur konkreten Abholung durch uns obliegt ausschließlich der Obhut des Kunden. Dies gilt auch, wenn ein vereinbarter Abholtermin von uns nicht eingehalten wird.

X. Gefahrübergang

- 10.1 Die Lieferung/Leistung erfolgt nach unserer Wahl durch Transport oder Versand durch uns oder Dritte.
- 10.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen/-leistungen. Erfolgt der Transport/Versand auf Veranlassung des Käufers oder aus einem sonstigen Grund aus der Sphäre des Käufers zu einem späteren als dem erst möglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Erklärt der Kunde, er werde den Leistungsgegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

XI. Gewährleistung

- 11.1 Wir sind verpflichtet, alle diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 9.7) einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 11.2 Die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes erfolgt nach den allgemeinen technischen Vorschriften und zusätzlichen technischen Vorschriften, soweit solche bestehen. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eignungsprüfungen, Gütesiegel, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen etc.) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den technischen Vorschriften als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall Grenzwerte um Toleranzwerte abweichen dürfen.
- 11.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 11.4 Ist der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder liegt ein offensichtlicher Mangel vor, so hat er Mängel unverzüglich nach deren Feststellung uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Ansonsten genügt die schriftliche Mängelanzeige nicht offensichtlicher Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 9.7. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend der Deutschen Werkstoffnormen (z.B. DIN 1996, DIN 52101) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.
- 11.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.6 Ist der Kunde an einer Ersatz- oder Nachlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand einer Ersatz- oder Nachlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil des Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsleistung ihrer Natur nach sich einer Rückgewähr entzieht.
- 11.7 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 11.8 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 11.9 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsgegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

XII. Haftung

- 12.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 12.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen, nicht jedoch, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- 12.3 Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus

welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

XIII. Eigentumsvorbehalt und -übergang

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen Teil der entsprechenden Sicherungsrechte freigeben.
- 13.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr i.S.d. Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei der Veräußerung der Ware oder sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter durch den Kunden die Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sowie Forderungsabtretungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und dem Dritten gemeinsam anzuzeigen.
- 13.3 Wird die gelieferte Ware vom Käufer weiterverarbeitet, erlischt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware nicht. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit Ware, die im Eigentum des Käufers oder Dritter steht, so erwerben wir Miteigentum an der infolge Verarbeitung entstandenen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sachen (Rechnungswert einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer uns hiermit wertanteilmäßig Miteigentum an der einheitlichen Sache überträgt. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich und mit allgemeiner Sorgfalt für uns. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk, wird der Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Bauhandwerkersicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teiles, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten. Erst nach Erstattung der Entsorgungsgeld in voller Höhe, geht die zu entsorgende Ware in unser Eigentum über. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die bei uns zur Entsorgung zwischengelagerte Ware wieder auf Kosten des Abfallbesitzers/Eigentümers zurückzuführen. Im übrigen ist der Abfallbesitzer/Eigentümer uns gegenüber zum Schadensersatz und zur Freistellung gegenüber Forderungen Dritter verpflichtet, die sich aus der Zwischenlagerung auf Grund öffentlich-rechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften ergeben.
- 13.4 Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bezüglich der Vorbehaltsware, tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Sind wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Ware, beschränkt sich die Abtretung auf den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere im Verzugsfall, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. Auf unsere Aufforderung hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf seine Kosten zu geben sowie die Abtretung gegenüber den Schuldnern schriftlich anzuzeigen. Wir sind selbst jederzeit zur Offenlegung der Abtretung gegenüber den Schuldnern berechtigt.
- 13.5 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu geben. Der Käufer haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung der Drittwiderspruchsklage, angefallen sind, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
- 13.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet und hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware nach Androhung zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet.

XIV. Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen gleichgültig welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und unseren beteiligten Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.

XV. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 (1) Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht erhalten.

XVI. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
- 16.2 Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist unser Sitz Gerichtsstand. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir behalten uns vor, den Kunden auch an einem gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Soweit nach diesen Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 16.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.